

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001, das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 und das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2014, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 113 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) Für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die aus einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung wegen einer zusätzlichen Berücksichtigung von Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres erwachsen, ist der Zeitraum ab 11. November 2014 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 15 dieses Gesetzes oder gemäß § 46 LBPG 2002 anzurechnen.“

2. Dem § 124 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 113 Abs. 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2015 tritt mit 11. November 2014 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013

Das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2014, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 116 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Für entgeltrechtliche Ansprüche, die aus einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung wegen einer zusätzlichen Berücksichtigung von Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres erwachsen, ist der Zeitraum ab 11. November 2014 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 40 dieses Gesetzes anzurechnen.“

2. Dem § 129 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 116 Abs. 13 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2015 tritt mit 11. November 2014 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 1 wird der in der Entlohnungsgruppe gv3, Entlohnungsstufe 8, angeführte Betrag „3.304,90“ durch den Betrag „2.304,90“ ersetzt.

2. In § 155 Abs. 7 wird das Zitat „gemäß § 70“ durch das Zitat „gemäß § 73“ ersetzt.

3. Dem § 155 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Für besoldungs(entgelt)rechtliche Ansprüche, die aus einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung wegen einer zusätzlichen Berücksichtigung von Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres erwachsen, ist der Zeitraum ab 11. November 2014 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 73 dieses Gesetzes anzurechnen.“

4. Dem § 162 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2015 treten in Kraft:

1. § 155 Abs. 13 mit 11. November 2014,
2. § 57 Abs. 1 und § 155 Abs. 7 mit 1. Jänner 2015.

Auf § 57 Abs. 1 in der Fassung LGBl. Nr. 42/2014 beruhenden Rückforderungsansprüchen der Gemeinde kann die Einrede des gutgläubigen Verbrauchs nicht entgegengehalten werden.“

Vorblatt

Problem:

Der Europäische Gerichtshof erkannte im Urteil in der Rechtssache Schmitzer, C-530/13, vom 11. November 2014, dass die Neuregelung des Vorrückungstages für Bundesbedienstete durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2010 mit dem Unionsrecht nicht vereinbar ist. Diese Neuregelung sollte die vom EuGH in der Rechtssache Hütter, C-88/08, festgestellte, nicht gerechtfertigte Diskriminierung wegen des Alters bei der Anrechnung von Vordienstzeiten bereinigen. Die Regelungen über den Vorrückungstichtag sind daher zu überarbeiten.

Das Urteil in der Rechtssache Schmitzer macht daher ein erneutes legislatives Tätigwerden seitens des Landes erforderlich. Bis zur Schaffung einer neuen Regelung im Besoldungsrecht besteht dabei sowohl für die Bediensteten als auch für die Personalbehörde Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Feststellung der nunmehrigen besoldungsrechtlichen Stellung.

Ziel:

Sicherung von allfälligen Ansprüchen infolge des Urteils Schmitzer bis zur Schaffung einer Neuregelung.

Lösung und Inhalt:

1. Hemmung der Verjährung von allfälligen Ansprüchen bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung.
2. Die Verjährung allfälliger Ansprüche infolge des Urteils Schmitzer wird ab dem Tag der Urteilsverkündung bis zum erneuten Tätigwerden des Landesgesetzgebers gehemmt, dh. die Zeit ab dem Tag der Urteilsverkündung wird auf die Verjährungsfrist nicht angerechnet.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Maßnahme sollte zu keinen Mehrkosten führen, da bei einem Unterbleiben der Maßnahme lediglich mit einer früheren Geltendmachung derselben Ansprüche in gleicher Höhe zu rechnen wäre.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Auch wenn die Maßnahme auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs zurückzuführen ist, berührt sie die durch das Urteil geschaffene bzw. festgestellte Rechtslage und somit das Unionsrecht nicht: Die Rechtsordnung wird weder hinsichtlich der Anspruchsgrundlage noch hinsichtlich der Anspruchshöhe für allfällige Ansprüche geändert, die Möglichkeit zur Geltendmachung für Unionsbürger wird ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieser Gesetze ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Erläuterungen

Zu § 113 Abs. 16 LBBG 2001, § 116 Abs. 13 LVBG 2013 und § 155 Abs. 13 GemBG 2014:

Der Europäische Gerichtshof erkannte im Urteil in der Rechtssache Schmitzer, C-530/13, vom 11. November 2014, dass die Neuregelung des Vorrückungstichtages durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2010 mit dem Unionsrecht nicht vereinbar ist. Bis zu einer unionsrechtskonformen Neuregelung durch den Gesetzgeber wird daher die Verjährung allfälliger Ansprüche der betroffenen Bediensteten gehemmt.

Zu § 57 Abs. 1, § 155 Abs. 7 GemBG 2014:

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 162 Abs. 4 GemBG 2014:

Um bei einer Rückforderung von Übergehenswerten verfassungsrechtliche Probleme, wie Eingriff in wohlerworbene Rechte, Vertrauensschutz – Gleichheitsgrundsatz, zu vermeiden, ist eine Regelung über die Rückforderbarkeit von (allfällig) ausgezahlten Bezügen zu treffen.